

RS Vwgh 2026/6/1 Ra 2023/21/0149

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.06.2026

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §3

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/01/0252 E 8. September 1999 RS 1 (hier nur der dritte Satz)

Stammrechtssatz

Im AsylG 1997 werden für die Gültigkeit eines Asylantrages keine Formerfordernisse aufgestellt. Gerade ein Asylantrag wird in der Regel von einer Person gestellt, welche der deutschen Sprache nicht kundig ist. Es ist daher bei der Beurteilung, ob ein in irgendeiner Form geäußelter Wunsch eines Fremden einen Asylantrag darstellt, ein großzügiger Maßstab anzulegen. (Hinweis: hg E vom 8. September 1999, Zlen 99/01/0248 bis 0251). Finden sich in der Einvernahme der Mutter des Minderjährigen vor der Bezirkshauptmannschaft aus Anlass des illegalen Grenzübertrittes in der Rubrik "aufgenommen mit" die Personalien des (minderjährigen) Kindes, des Weiteren im Text die Antwort "Wir sind wegen des Krieges geflüchtet. Ich möchte Asyl" und ergibt sich aus der vor der zuständigen Asylbehörde erster Instanz erfolgten niederschriftlichen Einvernahme, dass die von der Mutter vorgebrachten Fluchtgründe in gleicher Weise auch für ihr (vier! Jahre altes) Kind gegeben seien, so kann kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass die Mutter damit einen Asylantrag nicht nur für sich, sondern auch für ihr Kind gestellt hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2023210149.L01

Im RIS seit

30.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at